

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur SPS-Fachkraft

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 21.09.2010 und der Vollversammlung vom 22.11.2010 erlässt die Handwerkskammer für München und Oberbayern als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur SPS-Fachkraft:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der Technik mit speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) ausführen zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „SPS-Fachkraft“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende 2 Prüfungsteile:

1. Teil: „Fachpraxis“
2. Teil: „Fachtheorie“

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Prüfungsinhalt:

1. Prüfungsteil 1 „Fachpraxis“

Im Prüfungsteil 1 kommen Aufgaben aus den Handlungsfeldern 1-3 in Betracht:

Handlungsfeld 1: Erstellen, Ändern oder Ergänzen eines Programms

Handlungsfeld 2: Fehlersuche

Handlungsfeld 3: Dokumentation

2. Prüfungsteil 2 „Fachtheorie“

Im Prüfungsteil 2 kommen Aufgaben aus den Handlungsfeldern 1-4 in Betracht:

Handlungsfeld 1: Grundlagen der Datenverarbeitung und SPS-Technik
Handlungsfeld 2: Schaltungstechnik
Handlungsfeld 3: Programmfunktionen
Handlungsfeld 4: Fachbezogene Vorschriften

(2) Form der Prüfung:

Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Handlungsfelder möglich.

Die Prüfung wird im fachpraktischen Prüfungsteil EDV-technisch und im fachtheoretischen Prüfungsteil schriftlich oder EDV-technisch durchgeführt. Die Handwerkskammer legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.

(3) Dauer der Prüfung:

Die Prüfungsdauer soll mindestens vier Stunden sein, aber sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit den erreichten Punkten auf dem Zeugnis versehen.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 42 c Absatz 1 in Verbindung § 38 Handwerksordnung der Handwerkskammer für München und Oberbayern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 20.12.2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Nr. H – 4400d/278/7) rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Deutschen Handwerks Zeitung“ Nr. 1/2 vom 21. Januar 2011 in Kraft. Einer Veröffentlichung in der „Deutschen Handwerks Zeitung“ wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachung der Handwerkskammer auf der Homepage des Internetauftritts www.hwk-muenchen.de unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen, Änderungen“.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur SPS-Fachkraft vom 10.08.1990 außer Kraft.